



Haupt- und Finanzausschuss am 14.12.2006		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 2/135/2006	
Nr. 2 der TO			
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 23.11.2006	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2006		Vorberatung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegte 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 7 und 41 GO, §§ 1-3 und 20 (2) KAG, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte ist eine Aufwandsteuer, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielers erfassen soll, die durch den erbrachten finanziellen Aufwand zum Ausdruck kommt. Da der einzelne Spieler nicht erfasst werden kann, ist Steuerschuldner der Betreiber der Spielgeräte. Früher konnten die Einspielergebnisse nicht festgestellt werden, so dass sich die Vergnügungssteuer als Pauschalsteuer mit einem Stückzahlmaßstab entwickelt hat. Hierbei wurde der Stückzahlmaßstab als gerechtfertigt angesehen, solange er noch einen lockeren Bezug zu dem zu steuernden Aufwand aufwies. Insofern wurde in der bisherigen Rechtsprechung eine Durchbrechung der Steuergerechtigkeit auf Grund von Praktikabilitätsabwägungen als zulässig angesehen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. April 2005 - 10 C 5/04 - ist ein Steuerpauschalsatz bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (Stückzahlmaßstab) unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr anwendbar.

In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass der nach Art. 105 Abs. 2a GG gebotene zumindest lockere Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler nicht mehr vorhanden ist, wenn die Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit um mehr als 50 v.H. von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse (das heißt, mehr als 25 % über oder unter dem Durchschnitt) der Automaten im Satzungsgebiet abweichen.

Die Verwaltung hat alle Aufsteller von Geräten mit Gewinnmöglichkeit angeschrieben und um die Übersendung von Zählwerkausdrucken gebeten. Mangels rechtlicher Grundlagen sind die Aufsteller derzeit jedoch nicht verpflichtet, solche Ergebnisse mitzuteilen. Der Verwaltung liegen lediglich die Zählwerkausdrucke von fünf Geldspielgeräten in Spielhallen eines mittlerweile abgewanderten Automatenaufstellers und die Einspielergebnisse zweier in Gaststätten aufgestellter Geldspielgeräte vor. Die teilweise sehr niedrigen Einspielergebnisse der fünf Spielhallen-Geräte legen die Vermutung nahe, dass die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegte Bandbreite unterschritten wird und somit der Stückzahlmaßstab in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdinghausen nicht mehr haltbar ist.

Diese Annahme wird auch durch die durchschnittlichen Einspielergebnisse in der Stadt Dülmen gestützt, wo bereits seit dem 01.01.2006 die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis erhoben wird (dortiger Steuersatz: 10 v.H.). Dort hat man ein durchschnittliches Einspielergebnis von ca. 1.500,00 € bei Geldspielgeräten in Spielhallen und ca. 500,00 € bei Geldspielgeräten in sonstigen Räumen (Gaststätten, etc.) ermittelt.

Die wenigen der Verwaltung vorliegenden Zählwerkausdrucke weisen Einspielergebnisse aus, die deutlich mehr als 25 % unterhalb der Dülmener Durchschnittswerte für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen als auch in Gaststätten liegen.

Für die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sollte daher ein neuer Maßstab gewählt werden, der einen zumindest lockeren Bezug zum eigentlichen Steuergut, dem Vergnügungsaufwand des Spielers, aufweist. Im Rahmen des Gestaltungsspielraumes empfiehlt die Verwaltung die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Einspielergebnis vorzunehmen.

Die Festlegung der Höhe des Steuersatzes nach dem Einspielergebnis stellt sich auf Grund der wenigen vorliegenden Zahlen als problematisch dar. Wie bereits erwähnt, hat die Verwaltung auf Grund fehlender rechtlicher Grundlagen zur Zeit keine Möglichkeit, die Herausgabe der Ergebnisse von weiteren Aufstellern zu fordern, um eine gesicherte Zahlenbasis zu Grunde legen zu können. Der Städte- und Gemeindebund schlägt einen Steuersatz von 8 - 10% des Einspielergebnisses vor.

Seit dem 01. Januar 2003 beträgt die Pauschalsteuer im Stadtgebiet Lüdinghausens pro Gerät und Monat 150,00 €. Vereinzelt wurde von den Spielhallenbetreibern die Meinung vertreten, dass die in Lüdinghausen erhobene Steuer eine erdrosselnde Wirkung habe. Sollte durch die bisherige Steuerhöhe tatsächlich die behauptete erdrosselnde Wirkung vorhanden sein, so hätte sich das in diesem Zeitraum in signifikanter Weise statistisch niederschlagen müssen.

Festzustellen ist jedoch, dass sich die Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen seit dem 01.01.2003 insgesamt erhöht hat:

Der Bestand vom 01. Januar 2003 in Höhe von 26 Geräten ist im Vergleich zum 01. Januar 2004 und zum 01. Januar 2005 in Höhe von ebenfalls 26 Geräten konstant geblieben. Ab dem 01.02.2006 erhöhte sich der Bestand in Spielhallen auf 29 Geräte mit Gewinnmöglichkeit. Im September 2006 sind 5 Geräte auf Grund einer Spielhallenschließung abgemeldet worden. Jedoch wurden ab dem 01.11.2006 durch die Neu-Eröffnung einer anderen Spielhalle weitere 24 Geräte angemeldet, wodurch der Bestand auf derzeit insgesamt 48 Geräte in Spielhallen gestiegen ist.

Mit der Höhe der Vergnügungssteuer wird selbstverständlich auch auf die Rentabilität der Geräte Einfluss genommen. Eine hohe Steuerlast führt zu einer Verringerung der Rentabilität und wird sich wahrscheinlich auf die Anzahl der Geräte und Spielhallen auswirken. Dabei werden die so genannten Schwellenunternehmen, die wenig oder gar keinen Gewinn erwirtschaften, unter Umständen die Standortfrage neu prüfen und ggf. reagieren. Grundsätzlich zu vermeiden ist somit eine erdrosselnde Wirkung der Steuer.

Nach der laufenden Rechtsprechung hat die Vergnügungssteuer nur dann eine unzulässige erdrosselnde Wirkung, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufangehörigen in aller Regel und nicht

nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf des Spielautomatenaufstellers ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen und deswegen ein Eingriff in die Freiheit der Berufswahl vorläge.

Trotz der Schließung einer Spielhalle in diesem Jahr, zeigt nach Ansicht der Verwaltung die steigende Entwicklung des Gesamtbestandes an Geldspielgeräten in Spielhallen hingegen, dass der bisherige Steuersatz von 150,00 € pro Gerät und Monat keine generell erdrosselnde Wirkung auf die Automatenaufsteller in Lüdinghausen hat.

Nicht außer Acht zu lassen ist zudem der Umstand, dass der Vergnügungssteuer neben der Erzielung von Einnahmen auch eine Lenkungsfunction in Bezug auf die Eindämmung der Spielsucht zukommt, um der Verursachung von Allgemeinlasten vorzubeugen.

Beispielrechnungen zur Auswirkung der Steuerbelastung pro Gerät und Monat:

Zu Grunde gelegt wurden die in der Stadt Dülmen ermittelten durchschnittlichen Einspielergebnisse.

In Spielhallen: (derzeit pauschal 150,00 € pro Gerät und Monat)

<u>Einspielergebnis</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbelastung</u>
1.500,00 €	8 v.H.	120,00 €
1.500,00 €	9 v.H.	135,00 €
1.500,00 €	10 v.H.	150,00 €
1.500,00 €	11 v.H.	165,00 €
1.500,00 €	12 v.H.	180,00 €
1.500,00 €	13 v.H.	195,00 €
1.500,00 €	14 v.H.	210,00 €

In sonstigen Räumen: (derzeit pauschal 48,00 € pro Gerät und Monat)

<u>Einspielergebnis</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbelastung</u>
500,00 €	8 v.H.	40,00 €
500,00 €	9 v.H.	45,00 €
500,00 €	10 v.H.	50,00 €
500,00 €	11 v.H.	55,00 €
500,00 €	12 v.H.	60,00 €
500,00 €	13 v.H.	65,00 €
500,00 €	14 v.H.	70,00 €

Die Verwaltung schlägt einen Steuersatz von 10 v.H. für Geldspielgeräte in Spielhallen vor. Dies wird voraussichtlich zu keiner steuerlichen Mehrbelastung der Spielhallenbetreiber führen und entspricht in etwa dem bisherigen Aufkommen der Vergnügungssteuer je Geldspielgerät.

Für Geldspielgeräte in Gaststätten wird ein Steuersatz von ebenfalls 10 v.H. vorgeschlagen. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Stadt Dülmen und den Ergebnissen zweier in hiesigen Gaststätten aufgestellter Geldspielgeräte wird dies ebenfalls zu keiner signifikanten Mehrbelastung pro Gerät gegenüber dem jetzigen Steuersatz führen.

Um die Aufstellung von Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, möglichst unattraktiv zu gestalten, wurde der Steuersatz in Höhe von 400,00 € bewusst hoch angesetzt und entspricht dem bisherigen Steuersatz.

...

Einfluss auf die Einspielergebnisse nimmt wahrscheinlich auch die im Oktober 2005 erfolgte Novellierung der Spielverordnung. Danach ergeben sich folgende Änderungen:

- Mindestspieldauer 5 Sekunden (bisher 20 Sekunden) bei maximal 20 Cent Einsatz.
- Höchstgewinn pro Spiel 2 Euro (bei einem 5 Sekunden Spiel).
- Maximaler Stundenverlust (Einsätze abzüglich Gewinne) 80 €.
- Künftig 12 (bisher 10) Geldspielgeräte pro Spielstättenkonzession.
- Drittes Gerät (bisher zwei) in der Gastronomie erlaubt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gestiegene Anzahl von Geldspielgeräten sind in 2007 etwas höhere Einnahmen aus der Vergnügungssteuer zu erwarten. Gleichwohl kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass es in einzelnen Jahren zu geringeren Einnahmen kommen wird, da Einspielergebnisse stark schwanken können und sich natürlich auch die Zahl der aufgestellten Geräte ständig verändern kann.

Anlagen:

1. Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002
2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit gültigen Fassung